

# Bildungsgesetz

Entwurf

Vom .....

GS .....

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 94 – 100 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### *Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen*

#### A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Ziel	5
§ 3 Obligatorische Schulzeit	6
§ 4 Religionsunterricht	6
§ 5 Unentgeltlichkeit	6
§ 6 Kostenbeiträge	6

#### B. Gliederung und Aufgaben

§ 7 Bildungsangebot	7
§ 8 Schuldienste	7
§ 9 Trägerschaft	8
§ 10 Aufgaben der Trägerschaft	8
§ 11 Aufgaben der Schulen	9
§ 12 Aufgaben des Kantons	9

### *Zweiter Teil: Bildungsangebote*

#### A. Kindergarten

§ 13 Ziel	10
§ 14 Eintritt und Dauer	10

#### B. Primarschule

§ 15 Ziel	10
§ 16 Eintritt und Dauer	10

#### C. Sekundarschule

§ 17 Ziel	10
§ 18 Angebot und Dauer	11

#### D. Berufliche Grundausbildung

§ 19 Ziel	11
§ 20 Angebot	11
§ 21 Vollzug	11

#### E. Diplommittelschule

§ 22 Ziel	12
§ 23 Angebot und Dauer	12

#### F. Gymnasium

§ 24 Ziel	12
§ 25 Angebot und Dauer	12

#### G. Spezielle Förderung

§ 26 Ziel	12
§ 27 Angebot	13

§ 28 Inanspruchnahme	13
H. Sonderschulung	
§ 29 Ziel	13
§ 30 Angebot	13
§ 31 Inanspruchnahme	14
I. Jugendmusikschule	
§ 32 Ziel	14
§ 33 Angebot und Dauer	14
J. Universität, Fachhochschule, Höhere Fachschule	
§ 34 Ziel	14
§ 35 Aufgaben des Kantons	15
K. Erwachsenenbildung	
§ 36 Ziel	15
§ 37 Angebot	15
L. Schuldienste	
§ 38 Ziel	16
§ 39 Angebot	16
M. Nichtstaatliche Schulen	
§ 40 Bewilligung	16
§ 41 Übernahme von öffentlichen Aufgaben	16
§ 42 Beiträge an den Besuch nichtstaatlicher Schulen	17
<i>Dritter Teil: Schulbeteiligte</i>	
A. Schülerinnen und Schüler	
§ 43 Rechte	17
§ 44 Pflichten	18
§ 45 Mitsprache	18
§ 46 Beratung und Beurteilung	18
B. Erziehungsberechtigte	
§ 47 Definition	18
§ 48 Rechte	18
§ 49 Pflichten	18
§ 50 Mitsprache	19
C. Lehrerinnen und Lehrer	
§ 51 Rechte	19
§ 52 Pflichten	20
§ 53 Beratung und Beurteilung	20
§ 54 Mitsprache	20

*Vierter Teil: Leitung und Aufsicht*

§ 55 Zuordnung	21
§ 56 Schulleitung	21
§ 57 Schulrat	21
§ 58 Bildungsrat	22
§ 59 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	22
§ 60 Regierungsrat	23
§ 61 Landrat	23

*Fünfter Teil: Schullasten*

## A. Finanzierung

§ 62 Löhne des Schulpersonals	24
§ 63 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen	24
§ 64 Externe Evaluation und Fortbildung	24
§ 65 Sonderschulung	24
§ 66 Schuldienste	25
§ 67 Beiträge des Kantons an Einwohnergemeinden	25
§ 68 Beiträge des Kantons an die beruflichen Einführungskurse	25
§ 69 Übrige Kosten	25

## B. Schulbauten

§ 70 Eigentum, Finanzierung, Unterhalt	26
§ 71 Koordination und Nutzung	26

*Sechster Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen*

§ 72 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern	26
§ 73 Beschwerden	26

*Siebter Teil: Schlussbestimmungen*

## A. Änderung bisherigen Rechts

§ 74 Änderung des Personalgesetzes	27
§ 75 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	27
§ 76 Änderung des Gemeindegesetzes	27
§ 77 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes	27
§ 78 Änderung des Einführungsgesetzes zur AHV und zur IV	29
§ 79 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes	29

## B. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 80 Aufhebung von Gesetzen	30
-----------------------------	----

## C. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

§ 81 Übernahme der Sekundarschulbauten	30
§ 82 Inkrafttreten	30

## **Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft und seiner Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Es enthält ausserdem Bestimmungen über:

- a. nichtstaatliche Schulen;
- b. die Berufsbildung, soweit der Kanton dafür zuständig ist;
- c. die öffentlich-rechtlichen Hochschulen und Fachhochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung, die vom Kanton finanziell mitgetragen werden.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind die Ausbildungen für Landwirtschaft und Pflege.

#### **§ 2 Ziel**

Die Schulen, Lehrbetriebe, Schuldienste, Verwaltungsstellen und Behörden orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und der Auszubildenden, indem sie

- a. ihnen das für den weiteren Lebens- und Berufsweg nötige Wissen vermitteln;
- b. ihnen Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Mitverantwortung für gemeinschaftliche Aufgaben vorleben;
- c. ihr Selbstvertrauen und ihren Willen zum lebenslangen Lernen und zur eigenständigen Gestaltung des Lebens fördern;
- d. ihre geschlechtliche und kulturelle Identität respektieren und ihr Suchen nach einer eigenen Identität unterstützen;
- e. ihren Unterricht und ihre berufliche Ausbildung an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen orientieren.

### **§ 3 Obligatorische Schulzeit**

<sup>1</sup> Jedes Kind hat Anspruch auf Schulung.

<sup>2</sup> Die obligatorische Schulzeit beginnt mit dem Eintritt in die Primarschule und dauert 9 Jahre.

### **§ 4 Religionsunterricht**

Der christliche Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen wird durch die Landeskirchen gewährleistet.

### **§ 5 Unentgeltlichkeit**

Im Rahmen des Bildungswesens des Kantons und der Einwohnergemeinden sind unentgeltlich:

- a. der Unterricht an der Volksschule, der Berufsschule während der beruflichen Grundausbildung, der Diplommittelschule und dem Gymnasium;
- b. die Spezielle Förderung;
- c. die Sonderschulung;
- d. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule;
- e. die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen;
- f. die Berufs- und Studienberatung für Schülerinnen und Schüler und Erwachsene.

### **§ 6 Kostenbeiträge**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft kann Kostenbeiträge für folgende Leistungen im Bildungswesen erheben:

- a. den Unterricht der Jugendmusikschule;
- b. die Bildungsangebote in der Erwachsenenbildung;
- c. die Schullager, Schulreisen und Besuche kultureller Veranstaltungen;
- d. die Lehrmittel in den nachobligatorischen Schulen;
- e. das Schulmaterial im Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht;
- f. die Mahlzeiten im Hauswirtschaftsunterricht.

<sup>2</sup> Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die Erwachsenenbildung legen die Gebühren für ihre Studiengänge und Bildungsangebote selber fest.

## **B. Gliederung und Aufgaben**

### **§ 7 Bildungsangebot**

<sup>1</sup> Das öffentliche Bildungsangebot umfasst:

- a. den Kindergarten;
- b. die Primarschule;
- c. die Sekundarschule (Sekundarstufe I);
- d. die Berufliche Grundausbildung;
- e. die Diplommittelschule;
- f. das Gymnasium;
- g. die Spezielle Förderung;
- h. die Sonderschulung;
- i. die Jugendmusikschule;
- j. die Universität;
- k. die Fachhochschule;
- l. die Höhere Fachschule;
- m. die Erwachsenenbildung.

<sup>2</sup> Der Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule bilden zusammen die Volksschule.

<sup>3</sup> Die Berufliche Grundausbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.

<sup>4</sup> Die Universität, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden die Tertiärstufe.

### **§ 8 Schuldienste**

Die Schuldienste umfassen:

- a. die schulpsychologische und kinderpsychiatrische Abklärung und Beratung;
- b. die Berufs- und Studienberatung für Schülerinnen und Schüler und Erwachsene.

## § 9 Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- a. des Kindergartens und seines Speziellen Förderangebots;
- b. der Primarschule und ihres Speziellen Förderangebots;
- c. der Jugendmusikschule.

<sup>2</sup> Sie können die entsprechenden Schulen alleine oder zusammen mit andern Einwohnergemeinden führen.

<sup>3</sup> Der Kanton ist Träger:

- a. der Sekundarschule und ihres Speziellen Förderangebots;
- b. der Berufsschule;
- c. der Diplommittelschule;
- d. des Gymnasiums;
- e. der Sonderschulung;
- f. der Erwachsenenbildung, sofern er vom Bund vorgeschriebene Aufgaben ausführt oder selber Anbieter ist;
- g. der Schuldienste.

## § 10 Aufgaben der Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Trägerschaft erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. legt das Einzugsgebiet der Schulen fest;
- b. bestimmt die Wahl der Schulräte;
- c. wirkt an der organisatorischen Gestaltung der Schulen mit;
- d. errichtet, unterhält und finanziert die Schulbauten;
- e. beschafft und finanziert das Schulmobiliar;
- f. kommt für die Löhne des Schulpersonals auf;
- g. regelt die Anstellung des nicht unterrichtenden Personals;
- h. beteiligt sich an der freiwilligen Fortbildung in ihren Schulen;
- i. stellt den Schulen nach ihrem Ermessen weitere Mittel zur Verfügung;
- j. sorgt bei Bedarf für eine Verpflegungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler über die Mittagszeit.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft ermöglicht den Schulen, ihren Bildungsauftrag im Rahmen dieser Aufgaben selbstständig umzusetzen.

### **§ 11 Aufgaben der Schulen**

<sup>1</sup> Die Schulen sind als teilautonome, geleitete Organisationen für das Erreichen der Bildungsziele verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie arbeiten zu diesem Zwecke mit einem Schulprogramm, das insbesondere über folgende Absichten Auskunft gibt:

- a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;
- b. die interne Qualitätssicherung;
- c. die Mitwirkung ihrer Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten;
- d. den Einsatz der von der Trägerschaft im Rahmen des Budgets zugesprochenen finanziellen Mittel.

### **§ 12 Aufgaben des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. leitet, koordiniert und beaufsichtigt das gesamte Bildungswesen;
- b. arbeitet mit den Einwohnergemeinden in allen sie betreffenden Fragen zusammen;
- c. legt die Bildungsziele der öffentlichen Schulen fest, sofern diese nicht durch den Bund oder durch interkantonale Vereinbarungen vorgegeben sind;
- d. sorgt für ein gleichwertiges Bildungsangebot unabhängig vom Schulort;
- e. bestimmt die obligatorischen Lehrmittel;
- f. gewährleistet die externe Qualitätssicherung der öffentlichen Schulen;
- g. legt die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler fest;
- h. legt die Lohn- und Anstellungsbedingungen und die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer fest;
- i. legt den Beginn und das Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und schulfreien Tage fest;
- j. stellt ein Fortbildungsangebot für die Lehrerinnen und Lehrer und das nicht unterrichtende Personal der Schulen zur Verfügung;
- k. beaufsichtigt die nichtstaatlichen Schulen.

## **Zweiter Teil: Bildungsangebote**

### **A. Kindergarten**

#### **§ 13 Ziel**

Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden und bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.

#### **§ 14 Eintritt und Dauer**

<sup>1</sup> Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn des folgenden Schuljahres in den Kindergarten eintreten.

<sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und dauert 2 Jahre.

### **B. Primarschule**

#### **§ 15 Ziel**

Die Primarschule vermittelt den Kindern die schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.

#### **§ 16 Eintritt und Dauer**

<sup>1</sup> Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

<sup>2</sup> Die Primarschule dauert 5 Jahre.

### **C. Sekundarschule**

#### **§ 17 Ziel**

Die Sekundarschule fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsgefühl der Schülerinnen und Schüler und vermittelt ihnen die zum Eintritt in eine Berufsausbildung, in eine Berufsausbildung mit Berufsmaturität, in eine Diplommittelschule oder ins Gymnasium erforderliche Allgemeinbildung.

## **§ 18 Angebot und Dauer**

<sup>1</sup> Die Sekundarschule weist verschiedene Anforderungsniveaus auf, die auf die nachfolgenden Ausbildungen der Sekundarstufe II abgestimmt sind.

<sup>2</sup> Sie dauert 4 Jahre.

## **D. Berufliche Grundausbildung**

### **§ 19 Ziel**

Die Berufliche Grundausbildung vermittelt den Auszubildenden die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse und legt die Basis für ihre fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung.

### **§ 20 Angebot**

<sup>1</sup> Das Angebot richtet sich nach den Bundesvorschriften und umfasst insbesondere:

- a. die Berufliche Grundausbildung;
- b. die Berufsmaturität;
- c. die Lehrwerkstätten;
- d. die Brückenangebote und andere Massnahmen zur Förderung der Berufsausbildung;
- e. die Berufliche Erwachsenenbildung;
- f. die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Erwachsene.

<sup>2</sup> Die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel durch die Betriebe vermittelt.

<sup>3</sup> Die Berufs- und Handelsschulen vermitteln den Schülerinnen und Schülern die theoretischen Berufskennnisse und eine vertiefte Allgemeinbildung.

<sup>4</sup> Der Kanton kann die Führung eines einzelnen Bildungsangebotes innerhalb der Beruflichen Grundausbildung einer nichtstaatlichen Trägerschaft übertragen.

### **§ 21 Vollzug**

Soweit nicht der Bund zuständig ist, bezeichnet der Kanton die vollziehenden Behörden.

## **E. Diplommittelschule**

### **§ 22 Ziel**

Die Diplommittelschule vertieft die Allgemeinbildung, fördert die soziale Kompetenz und Kreativität und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung oder den Eintritt in eine Höhere Fachschule oder eine Fachhochschule im pädagogischen, sozialen, paramedizinischen, künstlerischen und weiteren Bereichen vor.

### **§ 23 Angebot und Dauer**

<sup>1</sup> Das Angebot umfasst unterschiedliche Schulkonzepte und Leistungsprofile, die den Vorgaben der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz entsprechen.

<sup>2</sup> Die Diplommittelschule dauert mindestens 2 und höchstens 3 Jahre.

## **F. Gymnasium**

### **§ 24 Ziel**

Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler auf aktueller wissenschaftlicher Grundlage zur Hochschulreife oder zu einer anderen höheren Ausbildung.

### **§ 25 Angebot und Dauer**

<sup>1</sup> Die maturitätsbezogenen Lehrprogramme richten sich nach den bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Gymnasium dauert 3 1/2 Jahre.

## **G. Spezielle Förderung**

### **§ 26 Ziel**

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der Regelschulen auszuschöpfen.

## **§ 27 Angebot**

<sup>1</sup> Die Spezielle Förderung umfasst:

- a. die Kleinklassen, die Integrative Schulungsform und den Förderunterricht in der Volksschule;
- b. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II;
- c. die Sportklassen der Sekundarschule und der Sekundarstufe II.

<sup>2</sup> Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

<sup>3</sup> Reicht die Spezielle Förderung innerhalb der Regelschulen nicht aus, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Besuch ausserkantonaler und nichtstaatlicher Schulen bewilligen.

## **§ 28 Inanspruchnahme**

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der Speziellen Förderung ist zeitlich begrenzt und setzt eine fachliche Abklärung voraus.

<sup>2</sup> Die Bewilligung erteilt die zuständige Schulleitung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

## **H. Sonderschulung**

### **§ 29 Ziel**

Die Sonderschulung fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration der behinderten Schülerinnen und Schüler.

### **§ 30 Angebot**

Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- a. den Unterricht an speziellen Schulen;
- b. den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
- c. die Stützmassnahmen, die den Besuch der Regelschulen ermöglichen und unterstützen;
- d. Therapien;

- e. den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder zu Therapien, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbstständig zurückgelegt werden kann.

### **§ 31 Inanspruchnahme**

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine Fachstelle voraus.

<sup>2</sup> Die Bewilligung zum Eintritt erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der zuständigen Behörde oder Schulleitung am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Die Sonderschulung kann im Sinne einer Früherfassung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

## **I. Jugendmusikschule**

### **§ 32 Ziel**

Die Jugendmusikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Grundausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein aufzubauen.

### **§ 33 Angebot und Dauer**

<sup>1</sup> Das Unterrichtsangebot an der Jugendmusikschule umfasst insbesondere:

- a. das vom Kanton festgelegte Mindestangebot für den Instrumentalunterricht;
- b. das von der Trägerschaft erweiterte Unterrichtsangebot.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft kann mit der Durchführung eines Teils des Unterrichts andere Jugendmusikschulen oder nichtstaatliche Anbieter beauftragen.

<sup>3</sup> Der Besuch der Jugendmusikschule ist freiwillig und wird bis zum Abschluss der Sekundarstufe II angeboten.

## **J. Universität, Fachhochschule, Höhere Fachschule**

### **§ 34 Ziel**

Die Ausbildungen der Tertiärstufe vermittelt den Studierenden an der Universität durch Forschung und Lehre überlieferte Einsichten und neue Erkenntnisse und an den Fachhochschulen und Höheren Fachschulen eine praxisbezogene und wissenschaftlich abgestützte, erweiterte Berufsausbildung.

## **§ 35 Aufgaben des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sichert den Studierenden den gleichberechtigten Zugang zur tertiären Ausbildung;
- b. führt auf der Grundlage eines Fachhochschulvertrages zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt die Fachhochschule beider Basel;
- c. beteiligt sich durch einen Universitätsvertrag an der Universität Basel;
- d. bildet auf der Grundlage eines Vertrages zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt Lehrerinnen und Lehrer aus;
- e. kann weitere Hochschul- und Fachhochschulverträge abschliessen und selber weitere Fachhochschulen führen.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die genannten Ausbildungen der Tertiärstufe nicht.

## **K. Erwachsenenbildung**

### **§ 36 Ziel**

Die Erwachsenenbildung fördert und unterstützt das lebenslange Lernen der Menschen und hilft ihnen, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.

### **§ 37 Angebot**

<sup>1</sup> Das Angebot der Erwachsenenbildung umfasst die berufliche, persönliche und soziale Fort- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Der Kanton übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. ergänzt in der beruflichen Erwachsenenbildung das Angebot von nichtstaatlichen Anbietenden durch eigene Angebote;
- b. kann Angebote für das Nachholen eines schulischen oder beruflichen Ausbildungsabschlusses bereitstellen;
- c. unterstützt Anbietende, welche bezogen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld innovative, integrative und präventive Aspekte berücksichtigen;

- d. sorgt für Koordination, Beratung und Information;
- e. fördert die öffentlichen Bibliotheken;
- f. leistet Beiträge zum Besuch von Kursen und Veranstaltungen.

## **L. Schuldienste**

### **§ 38 Ziel**

Die Schuldienste unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und andere Erwachsene im Hinblick auf ihre persönliche, schulische und berufliche Weiterentwicklung.

### **§ 39 Angebot**

Das Angebot der Schuldienste umfasst insbesondere:

- a. die schulpsychologische und kinderpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten;
- b. die berufs- und studienbezogene Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern;
- c. die berufs- und studienbezogene Beratung von Erwachsenen;
- d. die Beratung und Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulen, Schulleitungen und Schulbehörden;
- e. die Sozialberatung von behinderten Schülerinnen und Schülern und ihrer Erziehungsberechtigten;
- f. die Bibliotheken und Mediotheken der Schulen.

## **M. Nichtstaatliche Schulen**

### **§ 40 Bewilligung**

Die Bewilligung zur Führung einer nichtstaatlichen Schule im Rahmen des öffentlichen Bildungsangebots setzt voraus, dass sich diese an den vom Kanton vorgegebenen Bildungs- und Lernzielen orientiert.

### **§ 41 Übernahme von öffentlichen Aufgaben**

Der Kanton kann als Schulträger durch Verträge einzelne öffentliche Bildungsangebote nichtstaatlichen Schulen übertragen.

## § 42 Beiträge an den Besuch nichtstaatlicher Schulen

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Bereich der Volksschule an den Besuch nichtstaatlicher Schulen in der Schweiz Beiträge leisten.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden gewährt, wenn die nichtstaatlichen Schulen

- a. über eine Betriebsbewilligung des Sitzkantons verfügen;
- b. den Anschluss an weiterführende Ausbildungen gewährleisten;
- c. allen Schülerinnen und Schülern ohne Diskriminierung offen stehen;
- d. ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen;
- e. das von den Erziehungsberechtigten zu leistende Schulgeld um den Beitrag des Kantons reduzieren.

<sup>3</sup> Die jährlichen Beiträge des Kantons an die Erziehungsberechtigten betragen:

- a. 1.-5. Schuljahr der Primarschule                      Fr. 700.-
- b. 6.-9. Schuljahr der Sekundarschule                      Fr. 3'100.-

## Dritter Teil: Schulbeteiligte

### A. Schülerinnen und Schüler

## § 43 Rechte

Die Schülerinnen und Schüler

- a. erhalten einen alters- und stufengerechten Unterricht, der sich am aktuellen Wissensstand und an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen orientiert;
- b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten;
- c. werden ihrem Alter entsprechend über sie persönlich betreffende Entscheide mit einer Begründung informiert;
- d. beteiligen sich ihrem Alter entsprechend an Evaluationen ihrer Schule und im kantonalen Bildungswesen.

## **§ 44 Pflichten**

Die Schülerinnen und Schüler

- a. sind entsprechend ihrem Alter und ihrer Schulstufe für den eigenen Lernprozess mitverantwortlich;
- b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;
- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen;
- d. respektieren die schulinternen Regelungen und Weisungen.

## **§ 45 Mitsprache**

<sup>1</sup> Bis zur Sekundarschule kann den Schülerinnen und Schülern an ihrer Schule in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

<sup>2</sup> Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen an ihrer Schule das Mitspracherecht.

## **§ 46 Beratung und Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsprozess durch die Lehrerinnen und Lehrer beraten und regelmässig beurteilt.

<sup>2</sup> Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge.

## **B. Erziehungsberechtigte**

### **§ 47 Definition**

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen zuständige Personen.

## **§ 48 Rechte**

Die Erziehungsberechtigten werden:

- a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen laufend informiert;
- c. in die Evaluationen der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;
- d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

## **§ 49 Pflichten**

Die Erziehungsberechtigten

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b. arbeiten mit der Schule und den Lehrerinnen und Lehrern ihrer Kinder zusammen;
- c. suchen in Erziehungs- und Schulfragen den direkten Kontakt zur zuständigen Lehrerin oder zum zuständigen Lehrer oder zur Schulleitung.

## **§ 50 Mitsprache**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können dem für ihre Kinder zuständigen Schulrat Anträge stellen und werden von diesem auf ihr Verlangen angehört.

<sup>2</sup> Die Organisationen der Erziehungsberechtigten werden zu den das Bildungswesen betreffenden Erlassen zur Stellungnahme eingeladen.

## **C. Lehrerinnen und Lehrer**

### **§ 51 Rechte**

Die Lehrerinnen und Lehrer

- a. gestalten den Unterricht innerhalb der Vorgaben des Kantons und des Schulprogramms;
- b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, Privatsphäre und beruflichen Fähigkeiten;
- c. können das Fortbildungsangebot des Kantons beanspruchen;

- d. werden über sie persönlich betreffende Vorkommnisse und Entscheide von den zuständigen Instanzen direkt informiert.

### **§ 52 Pflichten**

Die Lehrerinnen und Lehrer

- a. planen und gestalten ihren Unterricht im Rahmen der Lehrpläne;
- b. bilden sich regelmässig fort;
- c. beraten und beurteilen die Schülerinnen und Schüler;
- d. wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und des Schulwesens mit;
- e. arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung zusammen und informieren sie über ihre Arbeit.

### **§ 53 Beratung und Beurteilung**

Die Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Schulleitung beraten und von dieser im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeitergesprächen regelmässig beurteilt.

### **§ 54 Mitsprache**

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses oder einer Schule bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent, der insbesondere folgenden Aufgaben hat:

- a. Beratung und Unterstützung der Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Belangen;
- b. Mitbeteiligung an der Ausarbeitung des Schulprogramms;
- c. Stellungnahme zu wichtigen Fragen der Schule;
- d. ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Mitglieder der Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz.

<sup>3</sup> Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, der die Arbeit der verschiedenen Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt.

## **Vierter Teil: Leitung und Aufsicht**

### **§ 55 Zuordnung**

<sup>1</sup> Den Schulen in kommunaler und kantonaler Trägerschaft sind die Schulleitung, der Schulrat und die zuständigen Stellen des Kantons übergeordnet.

<sup>2</sup> Jedes Organ ist in seinen Zuständigkeiten gegenüber dem untergeordneten Organ weisungsberechtigt.

### **§ 56 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.

<sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulleitung besitzt die für die Schulstufe erforderliche pädagogische Ausbildung.

<sup>3</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht;
- b. vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit und den vorgesetzten Behörden;
- c. nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor;
- d. beantragt dem Schulrat die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit einer unbefristeten Anstellungsdauer;
- e. gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- f. trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.

### **§ 57 Schulrat**

<sup>1</sup> Die Schulräte der Volksschulen werden von den Einwohnergemeinden und diejenigen der Sekundarstufe II vom Regierungsrat gewählt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung sowie eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und ab der Sekundarstufe II der Schülerinnen und Schüler gehören dem Schulrat mit beratender Stimme an.

<sup>3</sup> Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. genehmigt das Schulprogramm;
- b. wählt die Schulleitung;
- c. nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor;
- d. ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleitung;
- e. vertritt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit;
- f. bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit in die Schule ein;
- g. gewährleistet die Auswertung und Umsetzung der externen Qualitätssicherung.

### **§ 58 Bildungsrat**

<sup>1</sup> Der Bildungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sorgt von der Volksschule bis zum Ende der Sekundarstufe II für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit;
- b. genehmigt die Stufenlehrpläne und die dazugehörigen Stundentafeln der einzelnen Schulstufen und kann dazu im Einzelfall Ausnahmeregelungen bewilligen;
- c. nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;
- d. beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;
- e. genehmigt die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;
- f. setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der Lehrlingsausbildung ein.

<sup>2</sup> Der Bildungsrat besteht aus 12 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Dem Regierungsrat werden 3 Mitglieder von der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons zur Wahl vorgeschlagen.

### **§ 59 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. leitet und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons;
- b. legt das Unterrichtsangebot für die vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragenen Schulen fest;

- c. sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen;
- d. koordiniert im Bildungswesen die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, mit andern Kantonen, innerhalb der Region und dem Bund sowie dem benachbarten Ausland;
- e. schliesst Verträge mit nichtstaatlichen Schulen ab, denen öffentliche Bildungsaufgaben übertragen werden;
- f. bewilligt und beaufsichtigt die nichtstaatlichen Schulen im Kanton im Bereich der Schularten bis zum Ende der Sekundarstufe II;
- g. legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest;
- h. bewilligt Sportklassen und die Spezielle Förderung von Schülerinnen und Schülern an ausserkantonalen und nichtstaatlichen Schulen;
- i. legt vor einer Wahl die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschulen und deren Verteilung auf die Gemeinden fest;
- j. ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Angelegenheiten im kantonalen Bildungsbereich.

## **§ 60 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Bildungswesen des Kantons aus.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. genehmigt die Schulversuche;
- b. schliesst Vereinbarungen mit andern Kantonen im Bereich der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Sonderschulung ab;
- c. legt die von der Trägerschaft an die Sonderschulung und für die Spezielle Förderung von Schülerinnen und Schülern an ausserkantonale und nichtstaatliche Schulen zu leistenden Kostenbeiträge fest;
- d. legt das im Kindergarten und in der Primarschule von den Wohnsitzgemeinden an die Aufenthaltsgemeinden zu leistende Schulgeld fest;
- e. legt die anrechenbaren Kosten an die Einführungskurse in der beruflichen Erwachsenenbildung fest;
- f. wählt die Schulräte der Sekundarstufe II;
- g. regelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Unterhalt, die Wartung und die Nutzung des Schulraums;
- h. erlässt die Verordnungen für die einzelnen Bildungsangebote.

## **§ 61 Landrat**

<sup>1</sup> Der Landrat regelt insbesondere:

- a. den Kindergarten- und Schuleintritt;
- b. den Schulort;
- c. die Evaluation der Schulen;
- d. die Richt- und Höchstzahlen der Schülerinnen und Schüler pro Klasse;
- e. die Einteilung der Schulkreise der Sekundarschule;
- f. die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer;
- g. die Amtsperiode, die Zusammensetzung und Konstituierung der Schulräte der vom Kanton und den Einwohnergemeinden geführten Schulen und des Bildungsrates.

<sup>2</sup> Zur Verbesserung der interkantonalen Schulkoordination kann der Landrat die Dauer der Schulstufen bis zu einem Jahr verlängern oder verkürzen. Das fakultative Finanzreferendum bleibt vorbehalten.

## **Fünfter Teil: Schullasten**

### **A. Finanzierung**

#### **§ 62 Löhne des Schulpersonals**

Die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und der übrigen Angestellten der öffentlichen Schulen gehen zulasten der Trägerschaft.

#### **§ 63 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der übrigen Lehrmittel, der Schulmaterialien und der Unterrichtsmittel, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.

#### **§ 64 Externe Evaluation und Fortbildung**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die externe Evaluation der Schulen und die von ihm angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer aller öffentlichen Schulen.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft leistet Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des übrigen Schulpersonals.

## **§ 65 Sonderschulung**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft am Wohnsitz der behinderten Schülerinnen und Schüler leistet einen Beitrag an die Kosten für den Unterricht an speziellen Schulen und in teil- oder ganzstationären Einrichtungen.

<sup>3</sup> Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

<sup>4</sup> Die Unterhaltspflichtigen leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten in teilstationären Einrichtungen.

## **§ 66 Schuldienste**

Der Kanton trägt die Kosten:

- a. der schulpsychologischen und kinderpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen;
- b. der berufs- oder studienbezogenen Abklärungen und Beratungen;
- c. der Sozialberatung für behinderte Schülerinnen und Schüler.

## **§ 67 Beiträge des Kantons an Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden für die von ihnen geführten Kindergärten und Primarschulen Beiträge an die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und des Schulsekretariats.

<sup>2</sup> Die Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Beiträge an Schulversuche einzelner Schulen leisten.

## **§ 68 Beiträge des Kantons an die beruflichen Einführungskurse**

Der Kanton leistet an die Einrichtungs- und Betriebskosten der Einführungskurse Beiträge von 65 Prozent der vom Bund festgelegten, anrechenbaren Kosten. In diesem Beitrag ist der Bundesbeitrag enthalten.

## **§ 69 Übrige Kosten**

Die übrigen Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.

## **B. Schulbauten**

### **§ 70 Eigentum, Finanzierung, Unterhalt**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulbauten stehen in der Regel im Eigentum der Trägerschaft und werden von dieser erstellt, finanziert und unterhalten.

<sup>2</sup> Die Grundstücke, auf dem sich die Sekundarschulbauten des Kantons befinden, stehen im Eigentum der Standortgemeinden und werden von diesen dem Kanton für die Sekundarschule im Baurecht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Der Kanton kann sich an den Baukosten von Sonderschulen beteiligen, die in seinem Auftrag von nicht-staatlichen Organisationen geführt werden.

### **§ 71 Koordination und Nutzung**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden stimmen sich in Schulraumfragen gegenseitig ab und stellen einander freien Schulraum gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulbauten stehen den Gemeinden als Baurechtgeber ausserhalb der Schulzeit für ihre Zwecke unentgeltlich zur Verfügung.

## **Sechster Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen**

### **§ 72 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern**

<sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, so können die Lehrerinnen und Lehrer und in schweren Fällen die Schulleitung Massnahmen ergreifen.

<sup>2</sup> Bei schweren Verstössen kann die Schulleitung fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

<sup>3</sup> Vor dem Ausschluss Schulpflichtiger ist insbesondere mit den Erziehungsberechtigten und der Vormundschaftsbehörde Kontakt aufzunehmen. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

## **§ 73 Beschwerden**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen und Schulleitungen kann innert 10 Tagen beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **Siebter Teil: Schlussbestimmungen**

### **A. Änderungen bisherigen Rechts**

#### **§ 74 Änderung des Personalgesetzes**

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. c.:

der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden, einschliesslich der Kindergärten.

#### **§ 75 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 4 lit. c.:

Untere Beschwerdeinstanzen sind:

die Schulräte des Kantons und der Gemeinden.

#### **§ 76 Änderung des Gemeindegesetzes**

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3: Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.

## **§ 77 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes**

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 166

Vierter Abschnitt: Finanzausgleich und Steueranteile

§ 168 II. Ungebundener Finanzausgleich

1. Umfang

<sup>1</sup> Der Staat teilt 6,5 % - 7,0 % der Steuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen auf die Einwohnergemeinden gemäss ihrer Steuerkraft auf. Der Regierungsrat bestimmt den Prozentsatz.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann einer Gemeinde den ungebundenen Finanzausgleichsbetrag angemessen verringern, wenn diese aufgrund ihrer finanziellen Leistungskraft die Aufgaben offensichtlich auch mit einem geringeren oder ohne Finanzausgleichsbetrag erfüllen kann.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können über den ungebundenen Finanzausgleich im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen.

§ 169 Absatz 1 Satz 2

<sup>1</sup> .... Aufgehoben.

§ 172 III. Gebundener Finanzausgleich

1. Grundsatz

Der Kanton leistet den Gemeinden nach deren Finanzkraft zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Kindergärten und Primarschulen.

§ 173 2. Bemessung

<sup>1</sup> Der Beitrag an eine Gemeinde beträgt höchstens 75 % der anrechenbaren Personalkosten und bemisst sich im einzelnen nach dem gemäss Absatz 2 berechneten Prozentsatz.

<sup>2</sup> Der Prozentsatz ergibt sich aus der Differenz zwischen Steuerkraft und minimaler Finanzausstattung, dividiert durch den Faktor –30 und multipliziert mit dem Anteil der 0- bis 16-Jährigen an der Gesamtein-

wohnerzahl, oder, wenn der folgende Wert höher ist, aus der Differenz zwischen Steuerkraft und minimaler Finanzausstattung, dividiert durch den Faktor –30 und multipliziert mit der Summe des doppelten Anteils der 0- bis 16-Jährigen und des Anteils der ausländischen Personen an der dreifachen Gesamteinwohnerzahl.

#### § 174 IV. Ausgleichsfonds

<sup>1</sup> Aus dem Ausgleichsfonds können an Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierungen gewährt werden, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen. Über die Beitragsgewährung entscheidet der Regierungsrat .

<sup>2</sup> Der Ausgleichsfonds wird jährlich mit höchstens 0,5 % der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen geöffnet. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz fest. Dieser darf zusammen mit demjenigen für den ungebundenen Finanzausgleich 7 % nicht übersteigen.

#### § 181a I. Grundsatz

Die Gemeinden leisten nach den Bestimmungen einzelner Gesetze zweckgebundene Beiträge an die Ausgaben des Kantons für gemeinsame Aufgaben.

#### § 181b II. Bemessung

Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil richtet sich nach dem Anteil ihrer Finanzausstattung an der Summe der Finanzausstattungen aller Gemeinden.

### **§ 78 Änderung des Einführungsgesetzes zur AHV und zur IV**

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994<sup>2</sup> zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL) wird wie folgt geändert:

#### § 8 Absätze 1 – 3

<sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird zu X% vom Kanton und zu (100-x) % von den Gemeinden getragen.

<sup>2</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Invalidenversicherung wird zu y% vom Kanton, und zu (100-y) % von den Gemeinden getragen.

<sup>3</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach § 181 b des Steuer- und Finanzgesetzes.<sup>3</sup>

### **§ 79 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes**

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973<sup>4</sup> zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

### § 13 Absätze 1 und 3

<sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird zu z % vom Kanton, und zu (100-z) % von den Gemeinden getragen.

<sup>3</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach § 181 b des Steuer- und Finanzgesetzes.<sup>4</sup>

## **B. Aufhebung bisherigen Rechts**

### **§ 80 Aufhebung von Gesetzen**

Es werden folgende Gesetze aufgehoben:

- a. Schulgesetz vom 26. April 1979;
- b. Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985 mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Berufsbildung;
- c. Gesetz über die Beteiligung an der Universität Basel vom 19. Januar 1976.

## **C. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

### **§ 81 Übernahme der Sekundarschulbauten**

<sup>1</sup> Die bisherigen Sekundarschulbauten und die vom Kanton benötigten bisherigen Realschulbauten gehen ohne das zu ihnen gehörende Land auf 1. Januar nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes von den Standortgemeinden ins Eigentum des Kantons über.

<sup>2</sup> Die bei den Standortgemeinden noch hängige Restschuld für die Sekundarschulbauten wird auf diesen Zeitpunkt, abzüglich der vom Kanton bereits geleisteten Zahlungen für das Land, vom Kanton übernommen.

<sup>3</sup> Für die ins Eigentum des Kantons übergehenden bisherigen Realschulbauten bezahlt der Kanton den Standortgemeinden den Buchwert, zuzüglich der von den Standortgemeinden bezahlten wertsteigernden Investitionen und abzüglich des Landpreises.

### **§ 82 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt auf ..... in Kraft.